

## **Merkblatt zur *co-tutelle de thèse***

Die sog. "*co-tutelle de thèse*" ist ein bi-nationales Promotionsverfahren, das 1994 in Frankreich initiiert wurde. Es sieht die gemeinsame Betreuung eines Promotionsprojekts durch je eine/n Dissertationsbetreuer/in aus zwei Ländern vor, ursprünglich also Frankreich und Deutschland (aus unserer Perspektive). Seit jüngster Zeit gibt es diese Projekte auf der Basis eines Abkommens zwischen HRK und CRUI auch zwischen Deutschland und Italien. Individuelle Abkommen sind aber auch zwischen zwei Universitäten anderer Länder möglich, wenn die Hochschulrektorenkonferenzen der jeweiligen Länder keine formellen Vereinbarungen getroffen haben; wichtig ist die Zustimmung der beiden betroffenen Hochschulen und die Anwendbarkeit der jeweils aktuell gültigen Promotionsordnungen (s.u.).

Nachdem zuerst die bi-nationale Ko-Promotion an vielen Universitäten aus hochschulrechtlichen Gründen misstrauisch betrachtet wurde, wächst im Zuge der zunehmenden Internationalisierung der Hochschulen das Interesse an dieser Möglichkeit - die ja auch zur Stärkung der wissenschaftlichen Kooperation mit ausländischen Hochschulen beiträgt. Verstärkt wird dieses Interesse durch die Tatsache, dass die DFH Stipendienmittel zu **Förderung von *co-tutelle*-Projekten** zur Verfügung stellt. Ferner vergibt der DAAD Jahresstipendien für Doktorand/inn/en für bi-national betreute Dissertationen. An einigen Universitäten, namentlich der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, sind bereits etliche *co-tutelle*-Projekte zum erfolgreichen Abschluss geführt worden.

### ***Rechtliche Stellung der co-tutelle de thèse***

Die bi-nationalen Ko-Promotionen sind ein weißer Fleck auf den hochschulrechtlichen Landkarten, da sie in vielen deutschen Promotionsordnungen nicht vorgesehen sind. Die zentrale Herausforderung ist, dass der **Grundsatz "eine wissenschaftliche Leistung führt zu einem Abschluss"** (nicht zu zweien!) nicht verletzt werden darf. Besonderes Gewicht liegt also auf der Feststellung, dass es sich hier um ein grundsätzlich gemeinsames Unternehmen handelt, das auf entsprechenden Vereinbarungen basiert (dazu mehr unten). Es unterscheidet sich damit von Promotionen, bei denen beide Seiten eine separate Promotionsurkunde verleihen und der/die Kandidatin sich dann entscheiden muss, welchen der beiden Titel er/sie führen will - dies sind keine wirklich bi-nationalen Projekte. Es unterscheidet sich auch von der "additiven" Lösung, wonach eine von einer Seite federführend betreute Promotion von der anderen Seite anschließend anerkannt wird, da hier nicht die Gemeinsamkeit des Unternehmens im Fokus steht (die "additive" Lösung entspricht eher dem Grundgedanken vieler sog. "Integrierter Studiengänge" als einem wirklich integrierten Modell).

Eine weitere rechtliche Herausforderung ist, dass in einigen Ländern wie z.B. Frankreich die Urkunde vom Staat ausgestellt wird, in Deutschland jedoch von der Universität, und dass hier die gegenseitige Gültigkeit explizit festgeschrieben werden muss (s.u.).

### ***Co-tutelle-Vertrag und Promotionsurkunde***

Die Frage, ob jeweils die Promotionsordnungen aller Fachbereiche / Fakultäten geändert werden müssen, ist insofern lösbar, als **in allen Fachbereichen / Fakultäten, deren Promotionsordnung die *co-tutelle de thèse* nicht vorsehen, für jede einzelne Promotion ein *co-tutelle*-Vertrag geschlossen werden muss, der den Bedürfnissen der jeweiligen (deutschen) Promotionsordnung Rechnung tragen kann.** Dieser Vertrag kann auch die gegenseitige Anerkennung der Urkunden festschreiben. Im Idealfall wird jedoch eine zweisprachige Urkunde ausgestellt oder aber eine Urkunde, in der beide Fassungen einander gegenüber stehen, wobei beide Sprachversionen darauf hinweisen, dass die eine Urkunde (z.B. die deutsche) nicht gültig ist ohne die andere (z.B. die französische). Somit sollte die gemeinsame Urkunde nicht nur die gegenseitige Anerkennung der bi-

nationalen Promotion erläutern, sondern muss tatsächlich die bi-nationale Gemeinsamkeit des Promotionsunternehmens herausstellen. Wird in einem Land eine nationale Urkunde vom zuständigen Erziehungsministerium vergeben (wie z.B. in Frankreich), so müssen zumindest die von den beteiligten Universitäten ausgestellten Urkunden aufeinander verweisen, wenn sie nicht ohnehin gemeinsam ausgestellt werden.

Der *co-tutelle*-Vertrag (Muster erhältlich von [europa@international.uni-mainz.de](mailto:europa@international.uni-mainz.de)) bietet die Möglichkeit, rechtliche Bedenken im Einzelfall zu klären. Wenn dieser **Vertrag sämtlichen Anforderungen der jeweils gültigen deutschen Promotionsordnung entspricht**, kann der/die Kandidat/in selbst im Streitfall noch nach deutschem Recht promoviert werden. In der Diskussion um die *co-tutelle de thèse* ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, ob diese Vereinbarung im Fall der Klage rechtlich Bestand hätte - doch wer sollte klagen, wenn nicht der/die Promotionskandidat/in selbst? Wenn der/die Kandidat/in nicht zufrieden ist, sollte er/sie auf die Ko-Promotion verzichten, die ja schließlich freiwillig ist. Wenn ein/e Betreuer/in den Betreuungsaufgaben nicht nachkommt, steckt der/die Kandidat/in auch ohne Ko-Promotion in argen Schwierigkeiten. Sollte der/die ausländische Betreuer/in die Betreuung niederlegen, so ist immer noch eine klassische deutsche Promotion möglich (und vice versa).

Der *co-tutelle*-Vertrag muss in beiden Sprachen abgefasst sein und von folgenden Vertreter/inne/n beider Hochschulen unterzeichnet werden:

- Promotionsbetreuer/in,
- Dekan/in (als Leiter/in des Promotionsprüfungsamts),
- Präsident/in bzw. Rektor/in

Der/die Doktorand/in sollte das Abkommen ebenfalls unterzeichnen. Jede betreuende Hochschule bekommt mindestens 1 Original des Vertrags (oft die Betreuer/innen und die Kandidat/inn/en ebenfalls); eine von allen Seiten unterzeichnete Kopie verbleibt bei der Abt. Internationales der JGU. Der *co-tutelle*-Vertrag muss nach französischer Maßgabe folgende Details regeln: die Einschreibung, die Studiengebühren (die an einer der beiden Universitäten erlassen werden), die Sozialversicherung, Unterbringung, finanzielle Hilfen, Betreuung, Promotionsverfahren (i.e. Zusammensetzung der Promotionskommission; Ort, Sprache, Modus der Doktorarbeit und Disputation; Promotionsurkunde). In der praktischen Durchführung haben sich diese Punkte bislang nicht als schwierig erwiesen - oft sehen die deutschen Promotionsordnungen ohnehin z.B. die Hinzuziehung externer Gutachter/innen und Prüfer/innen vor. Wichtig ist aber die Regelung bezüglich der Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird - wenn eine Promotionsordnung z.B. eine Dissertation in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen auch in englischer Sprache vorsieht, kann höchstens die Zusammenfassung in französischer Sprache erfolgen. Konstruktive Unterstützung seitens der Promotionsbetreuer/innen hat hier erfahrungsgemäß aber immer zu praktikablen Lösungen geführt.

Wichtig für die tatsächliche Durchführung einer bi-nationalen Ko-Promotion ist also, dass

- in allen offiziellen Dokumenten zu einem Ko-Promotionsprojekt der integrative Aspekt des Vorhabens deutlich gemacht wird, damit der Grundsatz "**eine** wissenschaftliche Leistung führt zu **einem** Abschluss" nicht verletzt wird,
- der/die Kandidat/in durch die Übereinstimmung des *co-tutelle*-Abkommens mit der deutschen Promotionsordnung abgesichert ist und
- die Betreuer/innen an beiden Universitäten das Vorhaben wirklich unterstützen.

Weitere Informationen: <http://www.hrk.de/hrk-international/mobility-and-mutual-recognition/cotutelle/>  
[www.dfh-ufa.org/de/forschung/promotion-cotutelle-de-these/](http://www.dfh-ufa.org/de/forschung/promotion-cotutelle-de-these/)  
<http://www.daad.de/ausland/de/> > "Stipendien finden und bewerben" (Stipendiendatenbank des DAAD: eigene Parameter eingeben, dann in der Trefferliste auf "Jahresstipendien für Doktoranden und Doktorandinnen bei bi-national betreuten Ko-Promotionen" klicken)

30.03.2016